

Das Berner Modell setzt noch stärker auf Anreize

Autor(en): **Bütler Liesch, Daniela**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO**

Band (Jahr): **104 (2007)**

Heft 1

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-840165>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das Berner Modell setzt noch stärker auf Anreize

Anreize und Sanktionen werden bei der Anwendung der neuen SKOS-Richtlinien im Kanton Bern besonders gross geschrieben. Zwei externe Studien beweisen, dass das Berner Modell kostenneutral ist.

Seit dem 1. Januar 2006 ist die geänderte Sozialhilfverordnung im Kanton Bern in Kraft. Der Regierungsrat hat damit die neuen Richtlinien der SKOS eingeführt und die Forderung aus dem Grossen Rat umgesetzt, Sozialhilfeberechtigte zu belohnen, die sich um ihre soziale und berufliche Integration bemühen. Dagegen sind die Sanktionen bei ungenügender Mitwirkung verschärft worden.

Kantonaler Lastenausgleich

Im Kanton Bern kümmern sich 67 professionelle Sozialdienste um die Ausrichtung der wirtschaftlichen Hilfe sowie um die Beratung und Betreuung der Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger. Die Sozialhilfverordnung schreibt vor, dass die SKOS-Richtlinien für die Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe verbindlich angewendet werden.

Der Regierungsrat hat die neuen Richtlinien per 1. Januar 2006 mit einer halbjährigen Übergangsfrist bis am 30. Juni 2006

eingeführt. Zudem hat er die Höhe der Integrationszulagen IZU und der Einkommensfreibeträge EFB einheitlich festgelegt.

Im Kanton Bern vollziehen die Sozialdienste die Sozialhilfe im Einzelfall und entscheiden über die Festsetzung und Gewährung von Leistungen. Der Aufwand für die wirtschaftliche Hilfe wird von Kanton und Gemeinden durch den kantonalen Lastenausgleich gemeinsam zu je 50 Prozent getragen.

Das Berner Modell

Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger, die eine Eigenleistung erbringen, werden im Kanton Bern in jedem Fall belohnt. IZU und EFB werden sowohl beim Einstieg in die Sozialhilfe, während der Bezugsphase wie auch beim Ausstieg aus der Sozialhilfe angerechnet, wenn die Voraussetzungen dazu erfüllt sind.

Eine IZU von 100 bis 300 Franken erhalten Personen, die die obligatorische Schulzeit oder das 16. Lebensjahr vollendet haben und eine Eigenleistung (Integrationsmassnahme, Ausbildung, Übernahme von Betreuungsaufgaben) erbringen.

Die Fachpersonen beim zuständigen Sozialdienst entscheiden bis spätestens sechs Monate nach Beginn der Sozialhilfeunterstützung, ob eine IZU ausgerichtet werden kann. Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, wird der Grundbedarf für den Lebensunterhalt gekürzt, weil bei diesen Personen die Kooperationsbereitschaft fehlt.

Sozialhilfebeziehende, die gewillt, aber nicht in der Lage sind, eine Eigenleistung zu erbringen, erhalten eine minimale Integrationszulage MIZ. Jede Person, die im ersten Arbeitsmarkt tätig ist, hat Anspruch auf einen Einkommensfreibetrag von 200 bis 400 Franken. Bezügerinnen und Be-

züger, die ihr Arbeitspensum erhöhen oder eine Arbeit aufnehmen, wird während sechs Monaten ein erhöhter Einkommensfreibetrag gewährt.

Zwei Studien

Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern hat die finanziellen Auswirkungen der neuen Richtlinien durch zwei externe Studien überprüfen lassen. Eine der beiden Studien hat sich besonders der neu definierten Eintrittsschwelle gewidmet.

Die Resultate beider Studien bestätigten, dass die neuen Richtlinien in die beabsichtigte Richtung gehen: Allein Erziehende oder Personen, die einer Erwerbsarbeit nachgehen, erhalten mit den neuen Richtlinien leicht höhere Sozialhilfeleistungen. Personen, die sich nicht um ihre Integration bemühen, haben Leistungskürzungen in Kauf zu nehmen. Arbeitende Bezügerinnen und Bezüger werden gegenüber jenen, die nicht arbeiten, besser gestellt.

Keine Mehrkosten

In beiden Studien wurde Gesamtkostenneutralität ausgewiesen. Der Systemwechsel hat weder zu einer Zunahme der Fälle geführt noch Härtefälle induziert. Die Umstellung auf das neue System verursachte bei den Sozialdiensten einigen Mehraufwand, erfolgte aber ohne nennenswerte Probleme.

Das Sozialamt des Kantons Bern erachtet das neue Modell als wichtigen Schritt in die richtige Richtung und hält die Sozialdienste dazu an, die neuen Richtlinien konsequent anzuwenden und das Anreiz- und Sanktionssystem auszuschöpfen. ■

Daniela Bütler Liesch
Sozialamt des Kantons Bern



An dieser Stelle berichten wir regelmässig über die Umsetzung der neuen SKOS-Richtlinien in einzelnen Kantonen. Möchten Sie zu diesem Thema einen Beitrag aus Ihrem Kanton publizieren? Dann schreiben Sie an: zeso@skos.ch